Abgeschlossen zwischen

Auftraggeber Name: Land Liechtenstein, vertreten durch die Regierung
 des Fürstentums Liechtenstein

 Adresse: Peter-Kaiser-Platz 1, FL-9490 Vaduz
 Tel.: +423 / 236 61 11

vertreten durch Wählen Sie ein Element aus., Städtle 38, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

und

Auftragnehmer Firma:

 Adresse:

 PLZ / Ort:

 Tel.:        Fax.:

 E-MaiI:

Projekt / Gemeinde:

Gegenstand des Werkvertrags:

BKP-Nr. / Arbeitsgattung:

Planer:

Bauleitung:

Offerte vom:

Auftragssumme inkl. MwSt., netto: CHF

LNR / BNR:

Auftraggeber Planer / Bauleitung Auftragnehmer

Vaduz, den           , den              , den

Wählen Sie ein Element aus. Planer / Bauleitung Auftragnehmer

**Vorwort**

Am 1. April 2022 wurde das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) in

Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR),

Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) und

Stabsstelle für staatliche Liegenschaften (SSL)

aufgeteilt. Die interne Daten- und Verwaltungsstruktur wird derzeit angepasst. Bis der Prozess abgeschlossen ist, gelten die Unterlagen des ABI.

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 1 – Gegenstand des Vertrags | Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Rahmen des Projekts        folgende Arbeitsgattung (Werk) zur Ausführung:BKP       ,       . |
| Art. 2 – Bestandteile und Rangordnung des Vertrags | *2.1. Liste der Vertragsbestandteile*Der Vertrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: 1. der vorliegenden Vertragsurkunde samt Beilagen gemäss Verzeichnis; 2. der Offerte des Auftragnehmers samt Beilagen vom       ;3. den Ausschreibungsunterlagen, soweit sie den Inhalt des Werkvertrags betreffen, nämlich: 3.1. den durch das Bauprojekt bedingten, besonderen Bestimmungen; 3.2. dem Leistungsverzeichnis (unter Ausschluss allfälliger kommerzieller Normen, die den ABI 118:2013 widersprechen); 3.3. den Plänen gemäss separatem Verzeichnis; 3.4. den allgemeinen bauökologischen Bedingungen;3.5. den Ergänzungen und Änderungen des Amts für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein zur SIA Norm 118 (2013) („ABI 118:2013“); 3.6. der SIA Norm 118 (2013); 3.7. der SIA Norm 118 /     (      ), Allgemeine Bedingungen für   ; 3.8. den von der Regierung genehmigten Regietarifen der Wirtschaftskammer Liechtenstein für die einzelnen Berufszweige;3.9. den übrigen für die vorliegenden Werkleistungen einschlägigen Normen des SIA, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben, insbesondere    ; 3.10. den weiteren schweizerischen Normen anderer schweizerischer Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben, insbesondere    ;3.11.    *2.2 Rangfolge der Vertragsbestandteile bei Widersprüchen*Zwingendes Gesetzesrecht geht den vertraglichen Bestimmungen vor. Zu beachten sind insbesondere die zwingenden Regeln des ÖAWG und der ÖAWV.Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile gemäss Art. 2.1, so bestimmt sich ihr Rang unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach der Einordnung in den vorstehenden Ziffern. Bei Widersprüchen innerhalb der zu den einzelnen Vertragsbestandteilen zusammengefassten Dokumente geht das jüngere Dokument dem älteren vor.Rechtliche und kommerzielle Vertrags- und / oder Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers wie namentlich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, soweit sie im vorliegenden Vertrag ausdrücklich übernommen wurden. Verweise auf Vertrags- und / oder Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers in seiner Offerte, in Beilagen zur Offerte oder in einem Bestätigungsschreiben sind unbeachtlich.  |
| Art. 3 – Vergütung | *3.1 Werkpreis*Der Werkpreis wird als Auswahl Werkpreis vereinbart: *3.2 Rabatte*Rabatte gelten für sämtliche Leistungsabrechnungen des Auftragnehmers, namentlich auch für Bestellungsänderungen (Nachträge) und Regieaufträge.*3.3 Teuerung* Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Teuerungsausgleich. Es wird keine Teuerungsabrechnung vorgenommen.Die Teuerung berechnet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Richtlinie für Baupreisänderungen (RBP) des ABI.*3.4 Regiearbeiten und Regiepreise*Es werden nur Regiearbeiten anerkannt, welche die Bauleitung schriftlich mit einem Regieauftrag anordnete. Vorbehalten bleiben dringliche Arbeiten gemäss Art. 45 Abs. 2 der SIA Norm 118 (2013).Regierapporte müssen der Bauleitung spätestens innert 3 Arbeitstagen seit Arbeitsausführung vollständig ausgefertigt (inkl. Regieansätzen, Endsummen, Abzügen und Preisnachlässen) zur Prüfung und Unterzeichnung vorgelegt werden. Werden die Regierapporte erst nach7 Arbeitstagen oder später seit Arbeitsausführung vorgelegt, verliert der Auftragnehmer seinen Vergütungsanspruch.*3.5 Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten3.5.1. Allgemeines*Sämtliche Rechnungen müssen als Rechnungsadresse die Adresse des Auftraggebers aufweisen, sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen und sind durch überprüfbare Aufstellungen der erbrachten Leistungen zu dokumentieren. Sie haben die Laufnummer (LNR) sowie die Beschlussnummer (BNR) gemäss Deckblatt anzugeben und auch, wohin der Auftraggeber mit befreiender Wirkung bezahlen kann (Bank, Konto-Nr., IBAN, Begünstigter). Die MwSt. ist offen auszuweisen.*3.5.2. Rechnungen für Abschlagszahlungen*Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen für Abschlagzahlungen als Rechnungsvorschlag der Bauleitung zuzustellen. Die Bauleitung kontrolliert den Vorschlag innert 10 Arbeitstagen und gibt diesen mit Datum und Unterschrift auf dem Vorschlagsdeckblatt frei oder weist ihn zur Bereinigung von Differenzen zurück. Nach der Rechnungsfreigabe durch die Bauleitung stellt der Auftragnehmer die Originalrechnung mit aktuellem Rechnungsdatum der Bauleitung zur Schlusskontrolle und Freigabe zuhanden des Auftraggebers zu. *3.5.3. Prüffrist für die Schlussabrechnung*Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung beträgt drei Monate nach Eingang der Schlussrechnung bei der Bauleitung.*3.5.4. Zahlungsfristen*Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber bzw. nach Bereinigung von allfälligen Differenzen in der Schlussabrechnung.  |
| Art. 4 – Fristen und Termine; Konventionalstrafe | Der Auftragnehmer hat die Termine gemäss beiliegendem Terminprogramm einzuhalten, andernfalls er automatisch in Verzug gerät.Hält der Auftragnehmer einen der folgenden Termine (Meilensteine) nicht ein, so schuldet er dem Auftraggeber pro Kalendertag Verspätung eine Konventionalstrafe im Umfang von CHF    :Ereignis Datum                     Die Bezahlung einer Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung seiner Pflichten und der Leistung von Schadenersatz. Der Auftraggeber hat das Recht, das Terminprogramm unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von     Arbeitstagen entschädigungslos dem Baufortschritt anzupassen. Tut er dies, verschieben sich die mittels Konventionalstrafe gesicherten Termine entsprechend. Erfordert der Baufortschritt die Mitwirkung des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. |
| Art. 5 – Bestellungsänderungen (Nachträge) | Bei Bestellungsänderungen (Nachträgen) ist vorbehaltlich von Art. 47c ÖAWG folgendes Verfahren einzuhalten:1. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer schriftlich und möglichst frühzeitig über eine Bestellungsänderung.
2. Der Auftragnehmer erstellt innert     Arbeitstagen eine verbindliche Offerte, die sich auch über Termin- und Qualitätsfolgen ausspricht.
3. Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme der Offerte und informiert den Auftragnehmer schriftlich.
4. Die Bestellungsänderung wird vom Auftragnehmer nur ausgeführt, wenn eine schriftliche Bestätigung (Annahmeerklärung) des Auftraggebers vorliegt, andernfalls verzichtet er auf seine Vergütungsansprüche.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 6 – Haftung und Gewährleistung  | Der Auftragnehmer hat bei verschuldet fehlerhafter Vertragserfüllung den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Gewährleistungsfrist für die Mängelhaftung des Auftragnehmers beginnt für alle Arbeitsgattungen einheitlich mit Vollendung des gesamten Bauwerks auf einen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber festzusetzenden Termin. Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werks verjähren grundsätzlich nach fünf Jahren. Für die Gebäudehülle (Fassaden, Dächer), tragende Bauteile, die Wasserdichtigkeit der Untergeschosse und Kunstbauten sowie Strassenkörper beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre. Der Auftraggeber ist von der Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Rechtssinn ist, so liegt die Beweislast beim Auftragnehmer.Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers stehen zueinander in voller Konkurrenz. Wo das liechtensteinische Recht (ABGB) längere Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche und für den Beginn des Fristenlaufs abweichende Regeln vorsieht, bleiben diese von der vorstehenden Regelung unberührt. |
| Art. 7 – Bauleitung  | Die Bauleitung vertritt den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer.Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die dem Auftraggeber Verpflichtungen im Betrag von mehr als CHF     (exkl. MwSt.) auferlegen, bedürfen einer ausdrücklichen und eindeutigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Dies gilt namentlich für die Vergabe von Arbeiten (inkl. Regiearbeiten), den Beizug von Dritten, Bestellungsänderungen, Genehmigung des Bauwerks, Anerkennung der Schlussabrechnung sowie für die Ausübung des Wahlrechts bei Mängeln. |
| Art. 8 – Sicherheitsleistungen | *8.1 Anzahlungsgarantie*Sind vom Auftraggeber An- bzw. Vorauszahlungen zu leisten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber vor Vertragsunterzeichnung eine abstrakte und unwiderrufliche Anzahlungsgarantie einer erstklassigen Bank oder einer Versicherung zu übergeben, wonach sich diese verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendung und Einrede aus diesem Vertrag jeden Betrag bis zur Höhe der An- bzw. Vorauszahlung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Auftraggebers und dessen schriftlicher Bestätigung, dass der Auftragnehmer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht richtig erfüllt hat.Die Anzahlungsgarantie muss bis mindestens 30 Tage nach Erfüllung der an- bzw. vorausbezahlten Leistung ausgestellt sein.*8.2 Erfüllungsgarantie*Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ab einer Auftragssumme von CHF 200‘000 (exkl. MwSt.) dem Auftraggeber vor Vertragsunterzeichnung eine abstrakte und unwiderrufliche Erfüllungsgarantie einer erstklassigen Bank oder einer Versicherung zu übergeben, wonach sich diese verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendung und Einrede aus diesem Vertrag jeden Betrag bis zur Höhe von 10 % des Brutto-Werkpreises zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Auftraggebers und dessen schriftlicher Bestätigung, dass der Auftragnehmer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht richtig erfüllt hat. Mit dieser Erfüllungsgarantie werden alle Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sichergestellt, so z.B. die Rückerstattung von zu viel bezahlten Vergütungen, Kosten von Ersatzvornahmen, Preisminderungen, Mangelfolgeschäden, Konventionalstrafen, Ablösung und Sicherstellung allfälliger Bauhandwerkerpfandrechte, Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.Die Erfüllungsgarantie muss bis 120 Tage nach Abnahme des gesamten Bauwerks ausgestellt sein. Sie wird mit Abgabe der Gewährleistungsgarantie abgelöst. *8.3 Gewährleistungsgarantie*Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Auszahlung der Schlusszahlung für seine Mängelhaftung eine abstrakte und unwiderrufliche Gewährleistungsgarantie einer erstklassigen Bank oder einer Versicherung zu übergeben, wonach sich diese verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendung und Einrede aus diesem Vertrag jeden Betrag bis zur Höhe von 10 % des Brutto-Werkpreises zu zahlen. Übersteigt aber die Totalsumme der vom Bauherrn für das gesamte Werk zu leistenden Vergütungen jeder Art CHF 500‘000, so beläuft sich der Haftungsbetrag auf 5 % der ganzen Summe, jedoch mindestens auf CHF 50‘000 und maximal auf CHF 2‘000‘000.Die Gewährleistungsgarantie muss ab deren Ausstellung bis und mit 5 Jahre (Gebäudehülle [Fassaden, Dächer], tragende Bauteile, die Wasserdichtigkeit der Untergeschosse und Kunstbauten sowie Strassenkörper: 10 Jahre) nach Abnahme des gesamten Bauwerks (d.h. des letzten Teilwerks) gültig sein. |
| Art. 9 – Versicherungen | Der Auftragnehmer erklärt, für seine zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten durch eine Betriebshaftpflichtversicherung versichert zu sein, welche neben Personen- und Sachschäden erforderlichenfalls auch reine Vermögensschäden abdeckt. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bei Vertragsunterzeichnung die schriftliche Bestätigung seiner Versicherung und verpflichtet sich, diese Versicherung für die Dauer des Bauprojekts nicht einzuschränken und aufrecht zu halten. Er reicht dem Auftraggeber jeweils unaufgefordert die neue Police zu den Akten.Die zur Verfügung stehenden Deckungssummen betragen: a) Personenschäden, Deckungssumme pro Ereignis, CHF    b) Sachschäden, Deckungssumme pro Ereignis, CHF    c) Reine Vermögensschäden, Deckungssumme pro Ereignis, CHF    d) Im Maximum, Deckungssumme pro Jahr CHF     |
| Art. 10 – Subunternehmer und Lieferanten | *10.1 Beizug*Dem Auftragnehmer ist der Beizug eines Subunternehmers nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Einzelheiten zum Beizug von Subunternehmern (oder allfälligen Sub-Subunternehmern) oder Lieferanten sind in den ABI 118:2013 und in der SIA Norm 118 (2013) geregelt. Vorbehalten bleiben Art. 49 ÖAWG und Art. 37 ÖAWV.Folgende Subunternehmer sind bei Vertragsunterzeichnung vorgesehen und vom Auftraggeber akzeptiert: Unternehmung (Firma) Leistung Betrag (ca.; CHF)                                 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Subunternehmern alle wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags, die zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlich sind, zu überbinden, so namentlich die Bestimmungen betreffend Fristen und Termine, Sicherheitsleistungen, Versicherungen, Arbeitssicherheit, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung sowie Immaterialgüterrechte, und die Subunternehmer zur Weiterüberbindung dieser Bestimmungen an allfällige Sub-Subunternehmer zu verpflichten. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Subunternehmerverträge vorzulegen.*10.2 Vorsorge gegen Bauhandwerkerpfandrechte*Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit seine Subunternehmer (und allfällige Sub-Subunternehmer) und Lieferanten nicht veranlasst sind, Bauhandwerkerpfandrechte im Grundbuch einzutragen bzw. provisorisch vormerken zu lassen. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten eines Subunternehmers (oder allfälligen Sub-Subunternehmers) oder Lieferanten provisorisch im Grundbuch eingetragen, so hat der Auftragnehmer Sicherheit zu leisten, damit der Grundbucheintrag wieder gelöscht wird.*10.3 Direktzahlungen*Der Auftraggeber kann Subunternehmer (oder allfällige Sub-Subunternehmer) oder Lieferanten mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer direkt bezahlen und die Zahlung mit der Werklohnforderung des Auftragnehmers verrechnen (vgl. ABI 118:2013 zu Art. 29 SIA Norm 118 [2013]; Art. 49 Abs. 4 ÖAWG). Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer oder Lieferanten zu verpflichten, den Auftraggeber umgehend über allfällige Zahlungsausstände seitens des Auftragnehmers zu informieren. |
| Art. 11 – Zwingende Auftragsbestimmungen nach Art. 17 ÖAWG | Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zwingenden Auftragsbestimmungen nach Art. 17 ÖAWG einzuhalten, namentlich über den Umweltschutz, den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, die fremdenpolizeiliche Behandlung von Drittausländern und die Steuern und Sozialabgaben. |

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 12 – Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte | Dokumente und Unterlagen wie namentlich Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Entwürfe, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer zugänglich macht, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur zum Zwecke der Vertragserfüllung bearbeitet, vervielfältigt, verbreitet, zugänglich gemacht oder sonst wie verwendet werden. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen seinen Hilfspersonen (z.B. Mitarbeitern, Subunternehmern) zu überbinden.Die Veröffentlichung von insbesondere Zeichnungen, Plänen und Fotografien des Bauwerks durch den Auftragnehmer bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte, insbesondere auch allfällige Urheberrechte, an allen seinen Arbeitsergebnissen (wie insbesondere an Zeichnungen, Plänen, Berechnungen und Bauwerken) sowie den jeweiligen Entwürfen und Teilen hiervon. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung allfälliger urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer hierfür keine zusätzliche Vergütung.Der Auftraggeber ist entsprechend berechtigt, sämtliche Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers (wie insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bauwerke) sowie die jeweiligen Entwürfe und Teile davon uneingeschränkt zu verwenden und namentlich zu bearbeiten und abzuändern. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Auflösung dieses Vertrags. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber gegen alle Ansprüche und / oder zu deren Abwendung getätigten Aufwendungen sowie sonstigen Kosten und Schäden schadlos zu halten, die sich aus behaupteten oder tatsächlichen Verletzungen von Patent-, Urheber- oder Markenrechten, lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen oder sonstigen Immaterialgüterrechten ergeben. |
| Art. 13 – Abtretungs-, Verpfändungs- und Verrechnungsverbot | Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abgetreten, noch verpfändet, noch mit Gegenforderungen verrechnet werden.Der Auftragnehmer erklärt, dass es keine früheren Abtretungen oder Verpfändungen seiner Forderungen aus diesem Vertrag gibt. |
| Art. 14 – Konventionalstrafe bei Verletzung von Nebenpflichten  | Bei Verletzung von Nebenpflichten nach diesem Vertrag (z.B. Bestimmungen über den Beizug von Subunternehmern und Lieferanten, über Arbeitssicherheit und Gleichbehandlung, über Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung) schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe. Diese beträgt CHF 2‘000.00 je Fall, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme (inkl. MwSt., netto). Die Bezahlung einer Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung seiner Pflichten und der Leistung von Schadenersatz. |
| Art. 15 – Schriftlichkeit | Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und der Vertragsbestandteile, insbesondere auch Bestellungsänderungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt insbesondere auch für diese Klausel. |
| Art. 16 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand | Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer untersteht liechtensteinischem Recht. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980) gilt in jedem Fall als ausgeschlossen.Vaduz ist ausschließlicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit allen Verfahren und Streitigkeiten und ebenso der Erfüllungsort. Der Auftraggeber ist indessen befugt, seine Rechte auch am Wohnsitz / Sitz des Auftragnehmers oder jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen. |
| Art. 17 – Bestätigung des Auftragnehmers | Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Auftragnehmer ausdrücklich, alle erwähnten Dokumente samt den jeweiligen Beilagen erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und genügend über die örtlichen Verhältnisse orientiert zu sein. |
| Art. 18 – Ausfertigung | Die vorliegende Vertragsurkunde ist in     Exemplaren ausgefertigt. Der Auftraggeber, die Bauleitung und der Auftragnehmer haben je ein unterzeichnetes Exemplar inkl. Beilagen erhalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Beilagen**  | Protokoll des Unternehmergesprächs vom    Offerte des Auftragnehmers samt Beilagen vom    Ausschreibungsunterlagen, soweit sie den Inhalt des Werkvertrags betreffen, nämlich: * durch das Bauprojekt bedingte, besondere Bestimmungen;
* Leistungsverzeichnis (unter Ausschluss allfälliger kommerzieller Normen, die den ABI 118:2013 widersprechen);
* Pläne;
* allgemeine bauökologische Bedingungen;
* Ergänzungen und Änderungen des Amts für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein zur SIA Norm 118 (2013) („ABI 118:2013“);

Terminprogramm vom    Zahlungsplan vom    Erfüllungsgarantie vom    Gewährleistungsgarantie vom     Versicherungsnachweis     |